

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**
StB 15/7163.1/4/0175665

Bonn, den 10. August 2012

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 12/2012

Sachgebiet 14.3: Straßenrecht;
Ortsdurchfahrten

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesministerium der Verteidigung

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

**Betr.: Richtlinien für die rechtliche Behandlung von
Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen
– Anhebung der Pauschalen**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2008
vom 14. 8. 2008 – StB 15/7163.1/4/902696

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat zusammen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesrechnungshof die Pauschalen nach Nr. 14 Abs. 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenflächen in der Straßenbaulast des Bundes dient, entsprechend Nr. 14 Abs. 5 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien überprüft. Die Kostenüberprüfung erfolgte aufgrund der Preisindizes „für den Neubau von Nichtwohngebäuden, Sonstigen Bauwerken und Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer“ des Statistischen Bundesamtes (Spalte Ortskanäle). Der Preisindex hat sich im Jahr 2011 gegenüber dem

Jahr 1996, in dem die Pauschalen für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation letztmalig neu festgesetzt wurden, um rund 12 Prozent erhöht.

Die Pauschalen nach Nr. 14 Abs. 4 der Ortsfahrtenrichtlinien sind daher wie folgt anzupassen:

- Die Grundpauschale erhöht sich von bisher 130,- €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 146 €/lfd. Straßenmeter.
- Die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erhöht sich von bisher 26,- €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 29 €/lfd. Straßenmeter.

Eine Anpassung der Pauschale für Straßeneinläufe ist nicht erforderlich, da der nach Nr. 14 Abs. 5 Satz 3 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien erforderliche Wert von 52 € nicht erreicht wird. Die Pauschale für Straßeneinläufe beträgt daher weiterhin 410 € pro Einlauf.

Bei Altfällen verbleibt es bei der vereinbarten Pauschale.

Ich bitte, die vorstehende Regelung zur Kostenbeteiligung nach Nr. 14 Abs. 4 ODR für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen und ab sofort anzuwenden. Ich empfehle ihre Anwendung auch für die Kostenbeteiligung an gemeindlicher Kanalisation in Ortsdurchfahrten anderer Straßen, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz